

# ZH\_OBERGERICHT PD250009 vom 7. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD250009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD250009)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD250009 du 7 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PD250009 del 7 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 2

Die Präsidialverfügung des Mietgerichts Zürich vom 24. Juni 2025 sei aufzuheben.

### E. 3

Das Mietgericht sei anzuweisen das Verfahren betreffend der Klage um Kündigungsschutz (Geschäfts-Nr. ER250098) fortzuführen.

#### E. 3.1

Umstände halber werden keine Kosten erhoben. Mangels geltend gemachter zu entschädigender Umtriebe werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### E. 3.2

Der Beschwerdeführer stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da ihm keine Kosten auferlegt werden, erweist sich das Gesuch als gegenstandslos und ist abzuschreiben. Es wird beschlossen:

### E. 4

Es sei festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Sistierung gemäss Art. 126 ZPO nicht gegeben sind.

### E. 5

Eventualiter sei das Mietgericht anzuweisen, vorläufig vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. anzuordnen, um die Ausweitung bis zum materiellen Entscheid über die Kündigung zu verhindern.

### E. 6

Es seien keine Gerichtskosten zu erheben, eventualiter seien dies der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. Gesuch URP).

### E. 7

Eventualiter sei ein Härtefall anzunehmen, mit maximaler Erstreckung des Mietverhältnisses." 1.3. Mit Eingabe vom 24. Juli 2025 teilte die Beklagte und Beschwerdegegnerin mit, dass sie bei der Vorinstanz die Aufhebung der Sistierung verlangt habe (act. 8 u. 9). 1.4. Mit Verfügung vom 28. Juli 2025 hob die Vorinstanz die Sistierung auf und nahm das Verfahren wieder auf (act. 10). 1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–14). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Die Vorinstanz hob die Sistierung des Verfahrens mit Verfügung vom 28. Juli 2025 auf (act. 10). Damit ist der Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens nachträglich dahingefallen. Entsprechend ist der Beschwerdeführer durch

- 3 - den angefochtenen Entscheid nicht (mehr) beschwert. Das Beschwerdeverfahren ist im Sinne von Art. 242 ZPO als gegenstandslos abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.